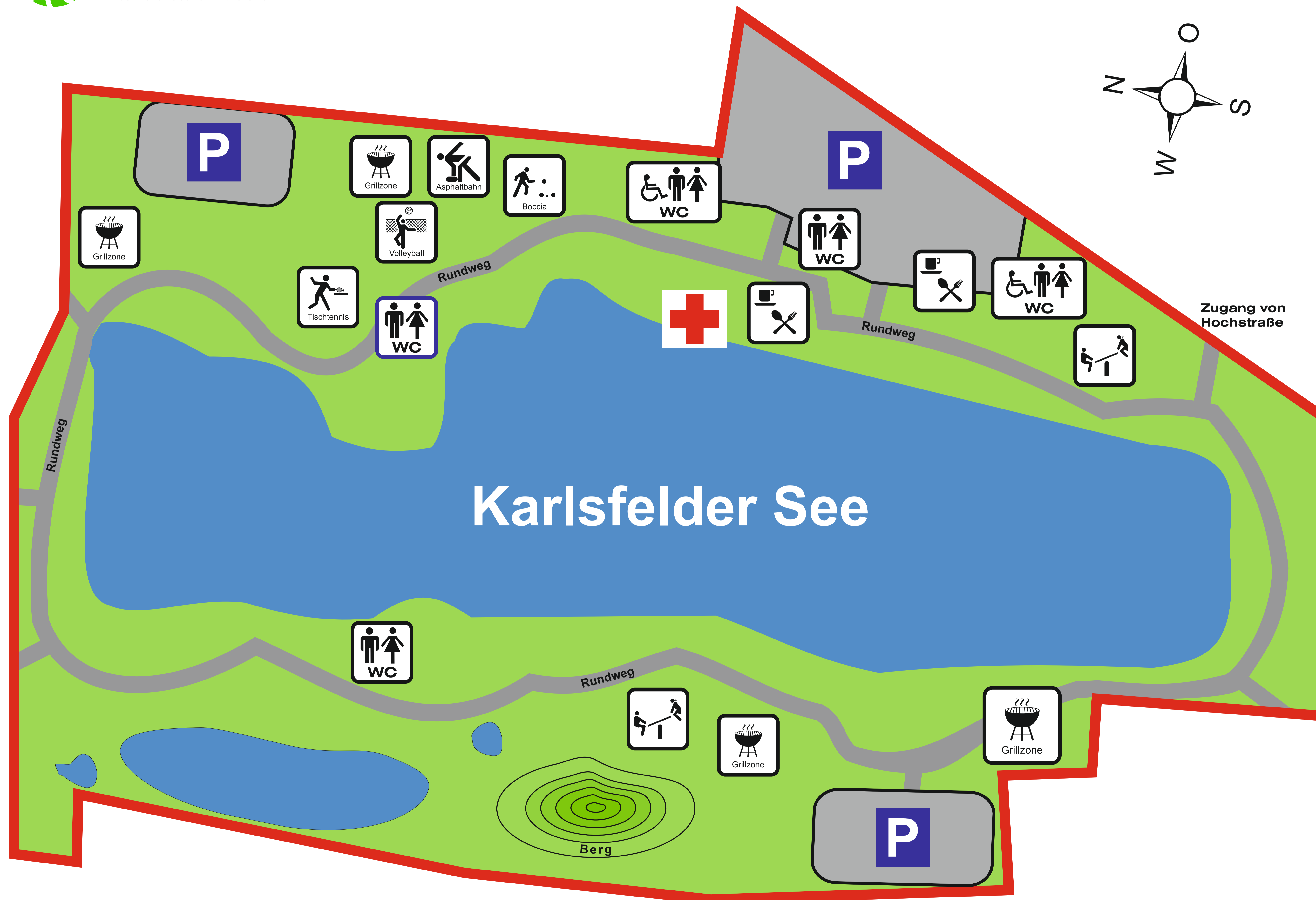


Herzlich Willkommen



Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“

§ 1 Gegenstand der Satzung

- Das Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Dachau. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Badezwecke zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.
- Das Erholungsgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan rot eingefassten Flächen. Ausgenommen hiervon sind die Flächen der Gastronomiebetriebe (Fl.Nr. 925/5, 934/3 u. 934/4). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen

- Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch das Landratsamt Dachau Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:
 - außerhalb der Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen eigens für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Motor u.ä.) zu benutzen und abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, Wasserwacht, der sonstigen Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsbetriebe für Einrichtungen und Geschäfte);
 - auf den Parkplätzen zu lagern, bzw. in Wohnwägen, Wohnmobilen oder in Zelten zu übernachten;
 - die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Stockbahnen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - zu reiten;
 - andere Besucher insbesondere durch den Betrieb von Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten auf eigens dafür eingerichteten Grillzonen;
 - Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergütungen zu veranstalten;
 - mit harten Bällen (Lederbällen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
 - Wintersport in Ufernähe zu betreiben und die Eisfläche zu betreten;
 - Tiere aller Art frei laufen oder weiden zu lassen sowie im See zu reinigen oder zu tränken;
 - den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (Wasserwacht, DLRG, BRK, Feuerwehr, Polizei) oder Fahrzeuge, die für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden;
 - mit Taucherausrüstung zu tauchen, ausgenommen Rettungskräfte (sh. Nr.11);
 - sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
 - Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
 - Tiere zu füttern;
 - Modellflugzeuge und Drohnen fliegen zu lassen;
 - zusätzlich während der Badesaison (01. Mai bis einschließlich 30. September)
 - den See mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (sh. Nr. 11) sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
 - den See mit Windsurfen zu befahren;
 - Tiere aller Art mitzubringen;
 - während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist.
- Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4 Parkplätze

- Die Parkplätze sind nicht als öffentliche Parkplätze nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz gewidmet. Es gelten jedoch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Während der Badesaison ist die Benutzung der Parkplätze gebührenpflichtig.
- Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Benutzungssperre

- Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbau-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 6 Haftung

- Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis Dachau nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch den Landkreis Dachau ausgeschlossen.

§ 7 Anordnungen

- Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Dachau beauftragten Unternehmers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Der beauftragte Unternehmer kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 - gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 2 oder einer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 gesetzten Auflage zuwiderhandelt,
 - das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 5 Abs. 1 benutzt,
 - den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge zu leisten.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € Euro geahndet werden.
- Auf Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung wird hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ vom 06. Juli 1988 (Amtsblatt Nr. 22) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2001 (Amtsblatt Nr. 35 vom 20.12.2001) und die Satzung über die Inanspruchnahme der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 02. September 1983 (Amtsblatt Nr. 27 vom 19. September 1983) außer Kraft.

Dachau, den 04.05.2018
Stefan Löwl, Landrat



Surfen verboten
1.5. - 30.9.



Eisfläche betreten
verboten



Zelten verboten



Reiten verboten



nur mit Leine
1.10. - 30.4.



Hunde verboten
1.5. - 30.9.



Tauchen verboten



Wohnwagen
verboten



Grillen verboten
(an markierten Plätzen erlaubt)



Tiere füttern
verboten